

II-2705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 15. Mai 1985

Zahl 10.101/25-I/1b-85

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1225/J der Abgeordneten HAIGERMOSER, PETER betreffend Protestkundgebungen wegen der geplanten Verordnung auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes

1190 IAB

1985 -05- 17

zu 1225 J

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B E N Y A

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1225/J betreffend Protestkundgebungen wegen der geplanten Verordnung auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, welche die Abgeordneten HAIGERMOSER, PETER am 21. März 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Der Landesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen im Bundesland Salzburg (Obmann Primar Dr. Rüdiger DAMISCH) hielt am 30. 1. 1985 eine Sitzung mit dem Ziel ab, den Termin für eine Schülerdemonstration gegen die Einschränkung von Gewerbeberechtigungen hinsichtlich des Ersatzes der Lehrabschlußprüfung oder der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in der Stadt Salzburg endgültig festzulegen. Frau Mag. EINICHER von meinem Büro telefonierte sowohl mit dem Obmann dieses Verbandes wie auch mit der Pressesprecherin Frau BUSCHMANN und sandte letztendlich am Tag der Entscheidung bezüglich der Abhaltung der Großdemonstration ein Tele-

- 2 -

gramm ab (Beilage); die genannten Aktionen bezweckten, aufklärend zu wirken und folglich die Demonstration zu verhindern.

Unbeeindruckt von diesen Schlichtungsbemühungen wurde für den 5. 2. 1985 die Schülerdemonstration fixiert.

Die sachlich unbegründeten Vorwürfe, die während der Phase der Planung, Durchführung und Nachbearbeitung (Kommentare in Printmedien, Presseaussendungen) der Demonstration von seiten des Landesverbandes und des ÖVP-Schulsprechers gegen mich erhoben wurden, veranlaßten mich, eine Aussprache zu diesem Themenkreis mit allen interessierten Kreisen anzuberaumen. Ich habe daher, um eine entsprechende Klarstellung der Rechtslage, vor allem hinsichtlich der Verordnungsermächtigung des § 28 Berufsausbildungsgesetz und der Bestimmungen über das Mitwirkungsrecht des Bundesberufsausbildungsbeirates zu geben, folgende Interessensvertretungen zu einer Aussprache am 14. Februar 1985 im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingeladen:

1. Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs (Linz)
2. Landesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen im Bundesland Salzburg (Obmann Primar Dr. Rüdiger DAMISCH)
3. Hauptverband Katholischer Elternvereine Österreichs (Wien)
4. Bundesschulsprecher Christoph KOTHBAUER
5. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
6. Österreichischer Arbeiterkammertag
7. Österreichischer Gewerkschaftsbund

- 3 -

8. Katholischer Familienverband Österreichs
9. Österreichische Kinderfreunde - Bundesorganisation
10. Österreichischer Familienbund (Wien)
11. Landesschülerbeirat Salzburg beim Landesschulrat für Salzburg
12. Verband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Wiens (Dipl.-Ing. Andreas SCHIEFTHALER)
13. Zentrallausschuß der Bundesländer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung

Den zu der Aussprache Erschienenen wurde auf Grund einer diesbezüglichen Zusage der zur Begutachtung ausgesendete Entwurf einer Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung samt Aussendungsschreiben persönlich übermittelt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Alle von seiten der Eltern, Lehrer oder Schüler im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingelangten Schreiben wurden entsprechend beantwortet und dabei u.a. über die Gesetzeslage, so insbesondere über die Verordnungsermächtigung gemäß § 28 Berufsausbildungsgesetz und den Umfang der Mitwirkung des Bundes-Berufsausbildungsbeirates Auskunft gegeben. Allerdings ist hiezu festzustellen, daß in der Regel es sich nicht um Anfragen, sondern bereits um Protestschreiben im Zusammenhang mit dem Gutachten des Bundes-Berufsausbildungsbeirates gehandelt hat.

Ergänzend hiezu ist noch darauf hinzuweisen, daß der Vertreter des ho. Ressorts in der Sitzung des Elternbeirates beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst am 12. 12. 1984 über die Sach- und Rechtslage für die Ausarbeitung der Verordnung gemäß § 28 Berufsausbildungsgesetz informiert hat.

- 4 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Auf der Grundlage des vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erstellten ersten Referentenentwurfes und des Gutachtens des Bundes-Berufsausbildungsbeirates wurden im Jänner und Februar 1985 einläßliche Verhandlungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport über die Gestaltung des Verordnungsentwurfes und des Aussendungsschreibens durchgeführt. Am 4. März 1985 habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport die Aussendung des Entwurfes einer Verordnung gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung zur allgemeinen Begutachtung veranlaßt. Mit dem Entwurf der Verordnung wurden alle in Frage kommenden Stellen, Interessenvertretungen und Personen, darunter u.a. der Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs, der Bundesjungendring, der Bundes-Schülerbeirat und alle Landesschulräte beteiligt. Insgesamt wurden etwa 900 Verordnungsentwürfe und Aussendungsschreiben versendet. Die Auswertung der im Begutachtungsverfahren eingehenden Stellungnahmen soll unmittelbar nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens am 20. April 1985 im Laufe des Mai 1985 erfolgen. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie strebt an, daß die neue Verordnung gemäß § 28 Berufsausbildungsgesetz über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung im Laufe des Sommers 1985 in Kraft treten kann.

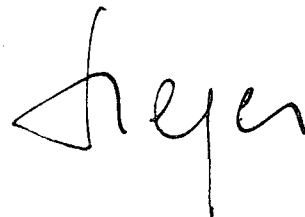
Zu Punkt 4 der Anfrage:

Diesbezüglich darf ich auf die Ausführungen zu Punkt 3 der Anfrage verweisen. Ergänzend wird auf die Verordnungsermächtigung des § 28 Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz aufmerksam gemacht, wonach bei der Festlegung, ob die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung oder in welchem Ausmaß die Dauer der Lehrzeit in einem Lehrberuf durch den Besuch einer Schule, in der die Schüler in dem Lehrberuf fachgemäß ausgebildet und erforderlichenfalls praktisch unterwiesen werden, ersetzt werden kann, maßgebend ist:

- 5 -

- a) bei öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, an denen auf Grund ordnungsgemäß kundgemachter Lehrpläne unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes
- b) bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Bei der Beurteilung hat daher jedenfalls ein strenger Vergleich zwischen den Berufsbildern der Lehrberufe einerseits und den Lehrplänen andererseits zu erfolgen, um den Bestimmungen der Verordnungsermächtigung Rechnung zu tragen. Hierbei ist auch die Zeitkomponente, das heißt die während der Schulzeit zur Verfügung stehende Anzahl der einschlägigen Schulstunden zu berücksichtigen, weil die Verordnungsermächtigung verlangt, daß die Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrberufes in einem solchen Ausmaß vermittelt werden müssen, daß die Schüler in der Lage sind, die dem Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen.



BEILAGE

Beilage zu Zl.10.101/25-I/1b/85

v

806+

nadaus nom #

111780 negeb a

nadaus tel an 086 1556 01/30

handelsministerium

fsnr. 343

30.1.1985

16,00

ministerbuero

= d r i n g e n d = 2 versch. adressen mit gleichem text

- 1) frau buschmann
hotel stieglbraeu
rainerstrasse 14
5020 salzburg
- 2) herrn prim.dr. damisch
hotel stieglbraeu
rainerstrasse 14
5020 salzburg =

betrifft: berufsberechtigungen

1. in kuerze sendet das bundesministerium fuer handel, gewerbe und industrie einen entwurf zur verordnung gemaess par 28 berufsausbildungsgesetz an alle interessierten stellen, somit auch an alle elternvereinigungen, zur begutachtung aus. die begutachtungsfrist ist so bemessen, dass allen, die vorschlaege machen wollen, geneugend zeit zum studium der materie zur verfuegung steht. diese anregungen und wuensche werden kann in den entwurf eigearbeitet und erst in der folge wird die verordnung vom bundesminister unterschrieben.

./.

- 2 -

2. nach den zur aussendung gelangenden entwurf erhaltenen absolventen bzw. aboeee absolventinnen jeder fachschule und hoeheren lehranstalt grundsaeztlich die berechtigung - ersatz der lehrzeit oder lehrabschlusspruefung - fuer die ausuebung eines kaufmaennischen lehrberufes.
3. es wird getrachtet werden, dass schuelern, die sich jetzt fuer berufsbildende schulen fuer das schuljahr 1985/86 anmelden, in ansehung der bestehenden berechtigungen keine nachteile erwachsen.

zur gefaelligen kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen gruessen

mag. einicker

nnnnf

radius tel in 281 1074 11/30

111730 negeb a/rusch 3k+